

Schulordnung für die Musikschule der Gemeinde Niederzier in der Fassung der Ratsbeschlüsse vom 12.12.1996 und 12.12.2002

§ 1 Rechtscharakter und Name

Die Gemeinde Niederzier betreibt eine Musikschule als öffentliche Einrichtung. Sie trägt den Namen "Musikschule der Gemeinde Niederzier".

Die Benutzung der Musikschule erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Unterrichtsvertrages.

§ 2 Aufgabe

Die Musikschule soll die musikalischen und künstlerischen Fähigkeiten bei den Musik- und Kunstinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für Laienmusizieren und Laienkunst, die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben. Der Verwirklichung dieser Ziele dienen die musikalische und künstlerische Früherziehung und Grundausbildung für Kinder sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer, die Arbeitsgemeinschaften und Spielkreise für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Teilnahme an einem Ensemble bzw. Orchester.

§ 3 Unterrichtsstätten

Der Unterricht der Musikschule wird angeboten in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde in den einzelnen Ortschaften, soweit diese den Unterrichtsbedingungen entsprechen.

§ 4 Lernmittel

Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Zubehör) müssen vom Schüler gestellt werden. Soweit vorhanden, können Schuleigene überlassen werden. Die Überlassungsdauer beträgt 1 Jahr. Sie kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden.

§ 5 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1.8. des laufenden Kalenderjahres und endet am 31.7. des nachfolgenden Kalenderjahres.

Die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 6 Anmeldung

Der Schüler kann jederzeit zum Unterricht angemeldet werden. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazität. Die musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung beginnen jedoch jeweils nach den Sommerferien.

§ 7 Abmeldung

Abmeldungen vom Unterricht sind bei den Kursen Musikalische Früherziehung, Tanz und Bewegung, Musiktheorie, Orchester und Instrumentalunterricht nur zum Ende des jeweils laufenden Schulhalbjahres möglich, also nur zum 31.01. bzw. 31.07. eines Jahres. Die Abmeldung muß schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, also bis spätestens 31.10. bzw. 30.04., an die Musikschulleitung erfolgen.

Das Schulgeld ist unabhängig von einer Teilnahme am Unterricht bis zum bestätigten Abmeldetermin zu entrichten.

In besonderen Fällen (Krankheit, Wegzug aus der Gemeinde oder ähnliches) kann die Schulleitung Ausnahmen von der Abmeldefrist machen.

Beim Kurs Experimentierphase sind vorzeitige Abmeldungen nicht möglich. Bei der Experimentierphase handelt es sich um einen zeitlich begrenzten Kurs, in dem im Laufe eines Schulhalbjahres 18 Unterrichtsstunden erteilt werden. Dieser Kurs endet automatisch nach Erteilung dieser 18 Unterrichtsstunden, ohne daß es einer Abmeldung bedarf.

§ 8 Ausschluß vom Unterricht

Über den Ausschluß eines Schülers vom Unterricht infolge grober Verstöße gegen die Schulordnung entscheidet der Schulleiter. Der Schüler ist vom weiteren Besuch der Musikschule automatisch ausgeschlossen, wenn die Unterrichtsgebühr für ihn nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit entrichtet ist.

§ 9 Unterrichtsordnung

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumte Stunden sind dem Lehrer gegenüber vor Unterrichtsbeginn zu entschuldigen. Den Weisungen des Schulleiters und der Lehrperson ist Folge zu leisten. Die Schüler dürfen durch ihr Verhalten nicht die Ausbildungsziele der Musikschule gefährden.

Bei öffentlichen Auftritten der Musikschule sollen die Schüler je nach Können und Bedarf teilnehmen.

§ 10 Unterrichtsausfall

Fällt der Unterricht aus, so gilt folgende Regelung:

1. Der Unterricht wird zu einem anderen Termin nachgeholt. Lediglich musikalische Früherziehung, Grundausbildung und Experimentierphase werden aus organisatorischen Gründen im Regelfall nicht nachgegeben. Kann ein Schüler den Ausweichtermin nicht annehmen, entfällt der Anspruch auf die Unterrichtsstunde zu Ungunsten des Schülers, da diese auch nicht ersetzt wird.
2. Bei der Bemessung des Schulgeldes für den Musikunterricht ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft bereits berücksichtigt worden.
3. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann zum Ende des Schuljahres die Erstattung des anteiligen Schulgeldes schriftlich bei der Musikschule beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird, soweit damit die Stundenzahl unter 35 liegt, 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet.
4. Zum Nachholunterricht können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefaßt werden.

§ 11

Nichtinanspruchnahme angebotener Unterrichtsstunden

Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Schulgeldes.

§ 12

Schulgeld

Als privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) ist je Schüler zu zahlen:

musikalische Früherziehung	247,50 € jährl.
musikalische Grundausbildung 1. Schuljahr	247,50 € jährl.
musikalische Grundausbildung erweitert (ViZ) (Mindestteilnehmerzahl 5)	247,50 € jährl.
Experimentierphase (Mindestteilnehmerzahl 4)	142,00 € je Kurs
 Gruppenunterricht mit mehr als 6 Schülern: (Instrumentalunterricht, Folkloretanz, Ballett etc.)	
7 bis 8 Personen (45 Min.)	170,00 € jährl.
9 bis 10 Personen (60 Min.)	170,00 € jährl.
ab 11 Personen (75 - 90 Min.)	170,00 € jährl.
 Gruppenunterricht mit 5-6 Schülern (45 Min.)	 264,00 € jährl.
Gruppenunterricht mit 4 Schülern (45 Min.)	363,00 € jährl.
Gruppenunterricht mit 3 Schülern (45 Min.)	401,50 € jährl.

Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	445,00 € jährl.
Gruppenunterricht mit 2 Schülern für Erwachsene	544,50 € jährl.
Einzelunterricht (45 Min.)	797,50 € jährl.
Einzelunterricht für Erwachsene	1.094,50 € jährl.
Einzelunterricht (30 Min.)	539,00 € jährl.
Einzelunterricht für Erwachsene	731,50 € jährl.
Leihgebühr (Instrumente)	44,00 € jährl.
Theoriekurse	110,00 € jährl.
Ensemble/Orchester	kostenfrei,

wobei dann, wenn der Schüler einen entsprechenden Ausbildungsstand erreicht hat, dieser verpflichtet ist, in einem Orchester-/einer Comboform mitzuwirken. Der Fachlehrer bzw. der Schulleiter entscheidet über den Eintritt in ein Ensemble. Ausnahmen und Befreiungen vom Ensemble können nur vom Schulleiter gewährt werden.

Die Unterrichtsgebühren für Erwachsene sind dann zu erheben, wenn es sich nicht um Schüler, Studenten, Lehrlinge, Praktikanten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende handelt.

Die Jahresentgelte sind in Raten zu je 1/11 zum 15. eines jeden Monats, außer im Monat August, fällig und zahlbar.

Das Schulgeld für die Experimentierphase ist wie folgt zu zahlen:

- a) wenn die Unterrichtserteilung sich auf 6 Kalendermonate erstreckt, in 6 gleichen Monatsbeträgen von 23,67 €;
- b) wenn die Unterrichtserteilung sich auf 5 Kalendermonate erstreckt, in 5 gleichen Monatsbeträgen von 28,40 €.

Der Leistungsumfang ist in beiden Fällen gleich (jeweils 18 Unterrichtsstunden).

§ 13 Schulgeldermäßigungen und Schulgeldbefreiungen

Über Schulgeldbefreiungen und -ermäßigungen wird als wirksame Hilfe im konkreten Einzelfall entschieden. Dies gilt auch für Musikschüler, die über Vereinsmitgliedschaften Musikschulunterricht erhalten. Die Entscheidungen über Schulgeldbefreiungen und -ermäßigungen trifft der Bürgermeister.

Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) am Unterricht teil, so wird folgende Ermäßigung auf den Gesamtbeitrag der Familie gewährt:

bei 2 Kindern	10 %
bei 3 Kindern	15 %
bei 4 Kindern	25 %
bei 5 Kindern	35 %.

Sollte aufgrund der Bestimmungen des § 8 der Schulordnung ein Ausschluss vom Unterrichterfolgen, so sind evtl. gewährte Ermäßigungsbeträge nachzuzahlen.

Die vorstehenden Ermäßigungen erfolgen, wenn das Familieneinkommen (positives Einkommen in Anlehnung an die Regelungen im Kindergartengesetz NW, nachgewiesen durch Selbsterklärung) 2.556,00 € monatlich plus 256,00 € für das 3. und jedes weitere Kind ohne eigenes Einkommen nicht übersteigt.

§ 14 Nutzung der Unterrichtsgebäude

In den Unterrichtsgebäuden gilt die entsprechende Hausordnung des primären Nutzers. Ihrer Anweisung ist Folge zu leisten.

§ 15

Für den Musikschulunterricht an der Ganztagschule gilt neben der bestehenden Musikschulordnung, die Schulordnung der Ganztagschule. Der Musikschulunterricht wird im Ganztagsschulbereich nach den gegebenen Regelungen der Ganztagschule gehalten.

§ 16 Haftung

Bei Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, haften die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter bei Beschädigungen oder Abhandenkommen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Musikschulordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

§ 18 Hausordnung

Dozenten und Schüler haben die hierin getroffenen Anordnungen unbedingt zu beachten.

Die Eltern werden gebeten, ihre am Musikunterricht teilnehmenden Kinder auf die Beachtung dieser Vorschriften hinzuweisen.

Zur Beaufsichtigung der Schüler und zur Vorbereitung des Unterrichtsraumes ist die rechtzeitige Anwesenheit der Lehrkräfte erforderlich.

Die Schüler sollen den Unterricht pünktlich aufnehmen.

Beim Betreten des Schulgebäudes unterstehen sie der Aufsicht der Lehrkräfte und haben deren Anweisungen Folge zu leisten.

Die Schüler der Einzel- und Gruppenunterrichte betreten das Schulgebäude kurz vor Unterrichtsbeginn und begeben sich unverzüglich in den Unterrichtsraum. Nach Unterrichtsende wird die Schule ebenso unverzüglich und ruhig wieder verlassen. Bei Unterrichtsausfall werden die Eltern bzw.

Erziehungsberechtigten benachrichtigt. ist dies wegen der Kürze der Zeit nicht mehr möglich und kann eine Vertretung nicht gestellt werden, so gilt folgendes:

Für Schüler der Klassenunterrichte wird eine entsprechende Information an der Eingangstür des Schulgebäudes angebracht, so daß sich ein Betreten des Gebäudes erübrigt.

Für Schüler der Einzel- und Gruppenunterrichte wird diese Information an der Tür des Unterrichtsraumes angeheftet. Das Schulgebäude ist nach Kenntnisnahme unverzüglich zu verlassen. Die Schüler begeben sich in einem solche Falle umgehend auf den Heimweg.

In den Pausen haben Spiele, die andere gefährden können, zu unterbleiben.

Niederzier, den 20.12.2002

(Nimmerrichter)
Bürgermeister

Hinweise für die Eltern

Die Schüler der musikalischen Früherziehung werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten bis zum Unterrichtsraum gebracht und nach Unterrichtsende dort wieder abgeholt. Den Eltern und Erziehungsberechtigten wird dringend empfohlen, sich in jedem Falle davon zu überzeugen, ob auch tatsächlich Unterricht stattfindet.